

**Wahlperiode 2021/2022**

04.06.2021

## **Satzungsentwurf**

**der Mitglieder Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill,  
Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain**

### **Online-Sitzungen einführen!**

Das Studierendenparlament wolle beschließen:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Studierendenschaft der Universität Hamburg**

**Vom ...**

Auf Grund von § 103 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), hat das Studierendenparlament am ... beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 20. Januar 1992, zuletzt geändert am 6. August 2012 (Amtl. Anz. S. 1837), wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „IX. Schlussbestimmungen“ und vor Artikel 41 werden folgende Artikel 40a und Artikel 40b eingefügt:

„Artikel 40a

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, wenn gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen oder die jeweilige Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Ein gewichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage von

nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397).

(2) Die Entscheidung über die Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz trifft die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger, die oder der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(2) Bei Sitzungen, die mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit statt, soweit dies technisch möglich ist.

#### Artikel 40b

(1) Beschlüsse der Organe und Gremien der Studierendenschaft - mit Ausnahme des Studierendenparlamentes - können in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich ist oder eine gemeinschaftliche Sitzung wegen der Dinglichkeit des Einzelfalls nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(2) Das Studierendenparlament kann in allen Sach-, Wahl- und Personalangelegenheiten auch im Umlaufverfahren eine Beschlussfassung herbeiführen, wenn es

a) im Anschluss an eine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt wird und

b) eine Abstimmung unmittelbar im Rahmen der Telefon- oder Videokonferenz aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

(3) Die Entscheidung über die Durchführung eines Umlaufverfahrens trifft die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger, die oder der für die Einberufung der Sitzung des entsprechenden Organs oder Gremiums zuständig ist.

(4) Der Hochschulöffentlichkeit sind die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse auf geeignete Weise zugänglich zu machen.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 4. Juni 2021

**gez. Ramon Weilinger, Leo Schneider, Janna Hill, Ann-Kristin Deuke und Daniel Bouvain**

## Begründung

### Hintergrund

Der Landesgesetzgeber hat anlässlich der COVID-19-Pandemie für eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Gremien und Organe klargestellt, dass sie ihre Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen sowie Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen können. Namentlich mit dem *Gesetz zur Erleichterung der Gremienarbeit aus Anlass der COVID-19-Pandemie und zur Schaffung der Voraussetzungen für Fördermaßnahmen im Hochschulbereich* (HmbGVBl. 2020, S. 380 ff.; Bürgerschaftsdrucksache 22/319) wurde mit Blick auf die Gremien der akademischen Selbstverwaltung verdeutlicht, dass sie sog. Online-Sitzungen abhalten dürfen.

Bezüglich der Gremien der studentischen Selbstverwaltung bzw. der Studierendenschaften hat der Gesetzgeber eine solche Klarstellung im Landesrecht bisweilen nicht nachvollzogen.

Zwar hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Hamburg in seiner Geschäftsordnung vom 2. Juli 2020 vorgesehen, dass Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden können. Das Verwaltungsgericht Hamburg (VG Hamburg, Beschl. v. 04.09.2020, Az.: 3 E 3795/20) kam im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes jedoch (vorläufig) zu dem Ergebnis, dass „die Sitzungen des Studierendenparlamentes nicht als Video- oder Telefonkonferenzen, sondern nur als Präsenzsitzungen durchgeführt werden dürfen“. Das Gericht stützte seine Entscheidung darauf, dass der Satzung der Studierendenschaft ein „Leitbild der Präsenzsitzung“ zugrunde liege und dieses Leitbild nicht auf der (niedrigeren) Regelungsebene einer Geschäftsordnung aufgelöst werden könne. Vielmehr müsse die Satzung der Studierendenschaft als „Verfassung der Studierendenschaft“ zur Sitzungsdurchführung mittels Telefon- oder Videokonferenz ermächtigen.

### Allgemeines

Vor diesem Hintergrund werden durch die vorstehende Änderung der Satzung die Organe und Gremien der Studierendenschaft nunmehr kraft Satzungsrechtes ermächtigt, Sitzungen auch mittels Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen sowie Beschlüsse in allen Sach- und Personalangelegenheiten auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (sog. Umlaufverfahren) zu fassen.

Überdies – und unabhängig der COVID-19-Pandemie – stößt der aktuelle Rechtsrahmen auch für eilige Angelegenheiten häufig an seine Grenzen, weil der Sitzungsrhythmus der Gremien häufig nicht zu den zeitlichen Entscheidungsbedarfen passt. Schließlich besteht vielfach der Wunsch, die Sitzungen von entscheidungsreifen Vorlagen ohne Beratungsbedarf zu entlasten und Sitzungsunterlagen elektronisch zu übermitteln.

Die Änderungen sind unter dem letzten Abschnitt vorgesehen, da sie für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft gelten sollen: Sie betreffen die beiden gesetzlich vorgesehenen Organe (Studierendenparlament und Allgemeiner Studierendenausschuss) sowie alle weiteren Gremien der studentischen Selbstverwaltung (Wirtschaftsrat, Ältestenrat, parlamentarische Ausschüsse, Vollversammlungen von teilautonomen Referaten und Fachschaften sowie Fachschaftsräte).

## **Im Einzelnen:**

### **zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft:**

#### **zu Artikel 40a Absatz 1:**

Die bisherigen Formulierungen, insbesondere zur Beschlussfähigkeit, gehen teilweise von dem Leitbild einer Präsenzsitzung aus („Anwesenden“). Insoweit ist zuzulassen oder klarzustellen, dass es sich um eine physische Zusammenkunft unter gleichzeitig am gleichen oder an verschiedenen Orten Anwesenden handeln kann, so dass auch die Durchführung einer Sitzung als Telefon- und Videokonferenz zulässig ist. Dieses Begriffspaar ist weit und technikoffen zu verstehen. Es umfasst insbesondere auch Software-basierte Anwendungen sowie das sog. Application-Sharing, also die Möglichkeit, während der Konferenz mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern seinen Bildschirm und seine Anwendungen zu teilen und somit beispielsweise Präsentationen vorzustellen. Auch muss eine Telefonkonferenz nicht zwangsläufig unter Verwendung eines Telefons erfolgen, sondern kann auch z.B. als internetbasierte Audiokonferenz durchgeführt werden. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen sind aber jeweils zu beachten.

#### **zu Artikel 40a Absatz 2:**

Soweit das Satzungsrecht einen Öffentlichkeitsgrundsatz normiert, sollen auch Sitzungen, die als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, grundsätzlich die zuhörende bzw. passive Teilnahme der Öffentlichkeit gewährleisten. Für den Fall, dass Sitzungen sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Teile haben und z.B. keine technischen Möglichkeiten dafür vorhanden sind, dass die (Hochschul-)Öffentlichkeit lediglich bei den öffentlichen Tagesordnungspunkten zugeschaltet, bei den nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten hingegen ausgeschlossen werden kann, ist ausnahmsweise eine nichtöffentliche Sitzungsdurchführung zulässig.

#### **zu Artikel 40b:**

Ebenfalls zuzulassen bzw. klarzustellen ist die Durchführung von Beschlussfassungen im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (vgl. dazu auch §90 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HmbVwVfG). Dabei handelt es sich um ein Beschlussverfahren unter Abwesenden, das durch Übermittlung bzw. Bereitstellung einer entscheidungsreifen Vorlage bei Einhaltung formaler Bedingungen zustande kommt. Die Vorlage kann den Beteiligten nacheinander oder gleichzeitig zugeleitet werden, wobei letzteres mittlerweile den Regelfall darstellen dürfte. Die formalen Bedingungen (z.B. Beschränkung auf besondere Arten von Vorlagen, Quorum für ein Widerspruchsrecht gegen eine Beschlussfassung unter Abwesenden, Beschlussfähigkeit, Frist für die Rückäußerung, Beibehalten/Verfallen des Votums für den Fall einer späteren Sitzung, wenn das Mitglied dort nicht vertreten ist, Zulässigkeit nur einzelner schriftlicher oder elektronischer Stimmabgaben für eine Sitzung, Regelung zur Vertraulichkeit) sowie weitere Konkretisierungen (gegebenenfalls Aufnahme eines Verzeichnisses der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, sowie der Voten im Protokoll) können, soweit es solche gibt, in den Geschäftsordnungen getroffen werden können.